

Produktbenutzungsbedingungen

November 2021

Inhalt

Unsere Software	2
Datenerfassung.....	2
Speicher	2
Client-Anwendungen	4
Integratoren.....	5
Edge Data Store	5
AVEVA™ Predictive Analytics.....	5
Allgemeine Bedingungen	5
Lizenzierungsmodelle	6
Kopien	6
Zuerkennung und Verwendung der OSIsoft-Marken	6
Beschränkungen	7
Drittanbieterprodukte	7
Berechtigte Dritte	7
Datenfreigabe	8
US-Regierung	8
Rechtmäßige Verwendung unserer Software.....	8
Ersatzsoftware	9

In diesem Dokument werden die Lizenzbeschränkungen und Nutzungsmetriken beschrieben, die auf die Softwarelizenzen zutreffen, die Sie von uns, OSIsoft, nach Maßgabe der Vereinbarung erhalten.

Unsere Software

Datenerfassung

Die Angebote zur Datensammlung erleichtern das Erfassen von Daten. Zu den Angeboten zählen beispielsweise PI Schnittstellen, PI Connectors und weitere Produkte, die unter <https://techsupport.osisoft.com/Products/PI-Interfaces-and-PI-Connectors> aufgeführt sind. Einzelangebote können folgendermaßen lizenziert sein:

1. Lizenzierung nach **Knoten**
 - a. Als Knoten wird ein Hostcomputer (physisch oder virtuell) bezeichnet, auf dem Sie unsere Software installieren dürfen. Anders ausgedrückt ist ein Knoten also eine einzelne Betriebssysteminstanz.
 - b. In der Knotenlizenz ist das Recht enthalten, aus Gründen der Leistungsfähigkeit oder aus anderen architektonischen Gründen mehrere Softwareinstanzen auf dem Einzelknoten anzuwenden.
2. Lizenzierung nach **Verbindung**
 - a. Als Verbindung wird der Zusammenhang zwischen zwei Kopien unserer Software bzw. zwischen einer Kopie unserer Software und der Datenquelle eines Drittanbieters bezeichnet.
3. In jeder Datenerfassungslizenz ist das Recht auf eine Failover-Bereitstellung beinhaltet, mit der nur dann Daten gesendet werden, wenn die Bereitstellung der primären Schnittstelle oder des Connectors fehlschlägt (d. h. eine aktiv-passive Vereinbarung).
4. Darüber hinaus gelten für bestimmte Angebote folgende Voraussetzungen:
 - a. PI to PI Schnittstelle:
 - i. Jede Verbindung wird als unidirektional behandelt.
 - ii. Bei bidirektionaler Datenübertragung sind zwei PI to PI Schnittstellen erforderlich.
 - b. Bestimmte PI Schnittstellen und PI Connectors werden über Metriken lizenziert, die nur auf das spezielle Angebot zutreffen, z. B. die Anzahl der zeitsynchronisierten Zeigermessgeräte. Ausführlichere Beschreibungen entnehmen Sie der Produktdokumentation.

Speicher

Speicherangebote dienen zum Speichern und Kontextualisieren von Daten. Speicherangebote umfassen PI Server sowie Unterstützungsserver und Add-ons. Einzelangebote können folgendermaßen lizenziert sein:

1. Lizenzierung nach **Knoten und Datenströmen**
 - a. Als Knoten wird ein Hostcomputer (physisch oder virtuell) bezeichnet, auf dem Sie unsere Software installieren dürfen. Anders ausgedrückt ist ein Knoten also eine einzelne Betriebssysteminstanz.
 - i. Wenn die Anzahl der Knoten nicht in der zugehörigen Dokumentation angegeben ist, darf die Software nur auf einem Knoten verwendet werden.
 - b. Datenströme sind Daten-Tags oder -module, die unsere Software für das Einrichten, Konfigurieren oder Speichern von Daten bzw. Datenstrukturen nutzt.

- i. Datenstrompunkte können weder innerhalb des gleichen Produkts noch zwischen anderen Produkten übertragen werden.
2. Lizenzierung nach **Knoten und Datenströmen des primären PI Servers**
 - a. Unterstützungsserver und PI Server-Add-ons sind immer einem primären PI Server zugeordnet und dementsprechend konfiguriert.
 - b. Die Art der Lizenzierung basiert auf dem Knoten und den Datenstrompunkten des referenzierten primären PI Servers.
3. Darüber hinaus gelten für bestimmte Angebote folgende Voraussetzungen:
 - a. PI Testserver
 - i. Wird nur zu Test- oder Schulungszwecken verwendet.
 - ii. Kann nicht in einer Produktionsumgebung eingesetzt werden und unterliegt möglicherweise Beschränkungen hinsichtlich Zeitüberschreitung und Datenzugriff.
 - b. Untergeordneter PI Server
 - i. Dient der Unterstützung eines PI Servers mit Einzellizenz zum Zwecke der Validierung oder Netzwerkarchitektur, z. B. wenn eine Datendiode benötigt wird. Ein untergeordneter PI Server spiegelt die Konfiguration des primären PI Servers, für den die Lizenz besteht.
 - ii. Wenn die Konfiguration eines untergeordneten PI Servers vom PI Server, den er unterstützen soll, getrennt wird, handelt es sich nicht mehr um einen untergeordneten PI Server. Stattdessen ist er ein unabhängiger PI Server.
 - iii. Ein untergeordneter PI Server kann nicht als Rollup-Server verwendet werden, z. B. als zentraler Server, der Daten von mehreren Servern abrufen.
 - c. Hochverfügbarkeits (HA)-PI-Server
 - i. HA-PI-Server sind so konfiguriert, dass sie ein Kollektiv mit dem primären PI Server bilden.
 - ii. Mitglieder eines HA-Kollektivs können nicht getrennt und daher nicht als unabhängige PI Server verwendet werden.
 - d. PI System Access (PSA)
 - i. PSA ist eine Lizenz, die nicht von OSIsoft stammenden Mittlersoftwareprogrammen oder -geräten den Zugriff auf Daten ermöglicht, die auf dem PI Server oder Unterstützungsservern gespeichert sind.
 - ii. Eine PSA-Lizenz ist in folgenden Fällen erforderlich:
 1. Bei der Bereitstellung von nicht von OSIsoft stammenden Softwareprogrammen, Anwendungen oder Geräten, die programmatisch auf Dateien auf dem PI Server oder auf den Unterstützungsservern zugreifen.
 - iii. Eine PSA-Lizenz ist in folgenden Fällen nicht erforderlich:
 1. Bei der Bereitstellung unserer Software, beispielsweise für Client-Anwendungen oder Integrierte.
 - e. PI Collection Suite, PI Visualization Suite
 - i. Mit Produkten, die unter der PI Collection Suite lizenziert sind, können nur Daten auf dem lizenzierten PI Server eingegeben werden.

- ii. Produkte mit PI Visualization Suite-Lizenz können nur auf Daten zugreifen, die auf dem entsprechend lizenzierten PI Server gespeichert sind.

Client-Anwendungen

Client-Anwendungen dienen zum Visualisieren von und zur Interaktion mit Daten. Einzelangebote können folgendermaßen lizenziert sein:

1. Lizenzierung nach **einzelnem Benutzer**
 - a. Mit einer Einzelplatzlizenz kann Software in einer physischen und/oder virtualisierten Umgebung installiert werden.
 - b. Einzelplatzlizenzen können auf maximal 2 PCs installiert werden: auf einem primären Computer und einem einzelnen zusätzlichen Computer. Durch diese Möglichkeit wird die Verwendung im Heimbüro oder per Fernzugriff erleichtert.
 - i. Eine Installation über eine Einzelplatzlizenz kann nicht von mehreren Personen gleichzeitig verwendet werden.
 - c. Wenn Sie über ein Terminalprogramm oder eine Remoteinstallation auf eine Software mit Einzellizenz zugreifen, belegt jeder Computer, über den Sie auf die Software zugreifen, eine Lizenz. In anderen Worten: Die Anzahl der benötigten Lizenzen bleibt unabhängig von der Verwendung eines Terminalprogramms gleich.
2. Lizenzierung nach **benanntem Benutzer**
 - a. Personengebundene Lizenzen gelten für eine Person im Unternehmen und deren zugehöriges Anmeldekonto.
 - b. Auf Software mit personengebundener Lizenz kann von jedem Gerät aus zugegriffen werden.
 - c. Sie können das Konto eines benannten Benutzers einer anderen Person unter der Voraussetzung zuweisen, dass die letzte Neuzuweisung vor mehr als 90 Tagen erfolgt ist.
3. Darüber hinaus gelten für bestimmte Angebote folgende Voraussetzungen:
 - a. PI Vision
 - i. Die Lizenz „Benannter Benutzer – Herausgeber“ ermöglicht umfassende Bearbeitungsmöglichkeiten von Anzeigen wie das Erstellen, Bearbeiten und Speichern.
 - ii. Mit der Lizenz „Benannter Benutzer – Explorer“ können Sie Anzeigen aufrufen und mit ihnen interagieren. Sie verfügen nicht über die Berechtigung zum Speichern von Anzeigen.
 - b. Pakete
 - i. Die Lizenzbeschränkungen gelten für das gesamte Paket.
 - ii. Sie sind nicht befugt, Produkte vom Paket zu trennen und diese separat zu verwenden. Für den Erwerb einer Einzellizenz für ein Kombinationspaket bedeutet das beispielsweise, dass PI ProcessBook- und PI DataLink-Produkte, die im Kombinationspaket enthalten sind, nur zusammen auf einem einzelnen Knoten installiert werden dürfen, nicht jedoch auf zwei separaten Knoten.
 - c. **RtReports**
 - i. Bei der Verwendung des RtReports-Servers dürfen nicht mehr Verbindungen mit PI Servern hergestellt werden als Lizenzen vorhanden sind.

- ii. Beim RtReports-Generator und Editor dürfen nur so viele gleichzeitige Verbindungen hergestellt werden, wie Sie erworben haben. Als gleichzeitige Verbindungen wird die Maximalanzahl von Verbindungen zwischen dem RtReports-Generator bzw. -Editor und dem RtReports-Server bezeichnet, die Sie zu einem bestimmten Zeitpunkt herstellen dürfen.

Integratoren

Integratoren dienen zur Integration von PI Server-Daten in Dienstprogramme von Drittanbietern wie Microsoft SQL, Apache Kafka usw. Einzelangebote sind folgendermaßen lizenziert:

1. Lizenzierung nach **aktiv veröffentlichten Datenströmen**
 - a. Als aktiv veröffentlichte Datenströme werden PI Server-Daten bezeichnet, die innerhalb der letzten 7 Tage in einer Drittanbietersoftware veröffentlicht wurden.
 - b. Sie benötigen pro Installation eine Lizenz. Die Lizenzierung erfolgt nicht auf der Grundlage der aggregierten Datenströme zwischen den Installationen.
 - c. Die Datenströme können von einem oder mehreren lizenzierten PI Servern stammen.

Edge Data Store

Der Edge Data Store erleichtert das Sammeln, Speichern und Darstellen von Bestands- und Sensordatenströmen.

- a. Jede Instanz erfordert eine Lizenz. Die Lizenzierung basiert auf den aggregierten Datenströmen in einer Instanz und reicht bis zur Anzahl an Datenströmen, die im entsprechenden Angebot aufgelistet sind.
- b. Die Datenströme können von einer oder mehreren Datenquellen aggregiert werden.

AVEVA™ Predictive Analytics

Für andere Branchen als die Stromerzeugung ist die Software für die Anzahl der für die Überwachung einzusetzenden AVEVA-Vorhersagemodelle lizenziert – die Anzahl der für die Überwachung entwickelten Modelle sollte gleich oder kleiner als die lizenzierte Anzahl der AVEVA-Vorhersagemodelle sein. Für den Fall, dass die Predictive Analytics-Software für die Überwachung von Stromerzeugungsanlagen lizenziert ist muss die Stromproduktionskapazität der überwachten Anlagen gleich oder kleiner als die Gesamtgröße der Megawatt-Größe der Predictive Analytics-Softwarelizenz sein. Die Stromerzeugungskapazität ist definiert als die maximale Nennleistung der Stromerzeugung in Megawatt der zu überwachenden Stromerzeugungsanlagen, die zur jeweiligen Stromerzeugung beitragen.

AVEVA Predictive Model: Ein einzelnes implementierbares AVEVA Predictive Analytics Project, das die notwendigen Komponenten enthält, die für die vorausschauende Überwachung eines Assets oder Systems erforderlich sind. Sie kann Trainingsdaten, Sensordaten, Fehlerdiagnosen, präskriptive Maßnahmen, Abweichungsschwellen für Warnungen, Warnungsfiler und/oder andere Informationen enthalten, die für ihre Verarbeitung erforderlich sind.

Allgemeine Bedingungen

Die folgenden Bedingungen gelten für alle Softwareprodukte, die oben aufgeführt sind.

Lizenzierungsmodelle

1. Unsere Softwarelizenzen sind entweder für einen festgelegten Zeitraum, unbefristet oder abonnementbasiert gültig.
2. Wenn Sie nach Maßgabe unserer Vereinbarung eine Dauerlizenz für ein Produkt erwerben, erteilen wir Ihnen eine unbefristete, nicht exklusive, nicht übertragbare Lizenz (soweit die Übertragbarkeit nicht anders im entsprechenden Vertrag vereinbart ist) zur Verwendung der Produkte gemäß diesen Produktbenutzungsbedingungen.
 - a. Sofern nicht anders von uns festgelegt, erwerben Sie beim Softwarekauf eine Dauerlizenz.
3. Falls Sie eine befristete oder abonnementbasierte Lizenz für ein Produkt erwerben, erteilen wir Ihnen eine nicht exklusive, nicht übertragbare Lizenz (soweit die Übertragbarkeit nicht anders im entsprechenden Vertrag vereinbart ist) zur Verwendung der Produkte gemäß den Produktnutzungsbedingungen. Dieses Recht gilt ausschließlich für den beim Erwerb festgelegten Zeitraum oder die Laufzeit des Abonnements.
 - a. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, beträgt die Abonnementslaufzeit ein (1) Jahr ab dem Datum des Abonnementbeginns, das in unserem Angebot angegeben ist. Dieses Angebot haben Sie durch einen entsprechenden Auftrag angenommen.
 - b. Bei Ablauf oder sonstiger Beendigung der Abonnementlaufzeit muss die Verwendung von OSIsoft-Software eingestellt werden, sofern die Laufzeit nicht im gegenseitigen Einvernehmen verlängert wird. Kopien der Software müssen vernichtet werden.

Kopien

1. Sie sind befugt, eine angemessene Anzahl an Offline-Kopien unserer Software und Dokumentation aufzubewahren. Diese Kopien dürfen ausschließlich für die Wiederherstellung des Systems bei bestimmten Problemen verwendet werden. Zu diesen Problemen zählen u. a. Hardwarefehler, Betriebssystemstörungen oder Schäden, die von böswilligen Benutzern oder bösartiger Software verursacht wurden.
2. Ohne ausdrückliche Lizenz dürfen nur Failover-Bereitstellungen für die Datenerfassung parallel zur primären Datenerfassungseinrichtung ausgeführt werden
 - a. Für alle weiteren Kopien von Software, die parallel zur primären Anwendung ausgeführt werden, muss eine ausdrückliche Lizenz vorhanden sein.
 - b. Software, die zu Wiederherstellungszwecken kopiert wurde, darf nicht für Schulungen, Tests oder als unmittelbar betriebsbereiter Standby- bzw. Cacheserver eingesetzt werden. Die Software darf nur für die Wiederherstellung nach einem Problem verwendet werden.

Zuerkennung und Verwendung der OSIsoft-Marken

1. Sie erklären sich einverstanden, bei der Nutzung von Marken, Handelsnamen, Logos oder Bezeichnungen, die wir für unsere Software verwenden („OSIsoft-Marken“), unsere Markenrichtlinien einzuhalten. Es ist keine Zahlung für die Nutzung der OSIsoft-Marken erfolgt. Sie erklären sich einverstanden, Folgendes zu unterlassen:
 - a. Rechte oder Ansprüche auf OSIsoft-Marken geltend zu machen
 - b. Eine OSIsoft-Marke eintragen zu lassen, anzumelden oder ihre Eintragung zu veranlassen, sofern dies nicht in unserem Namen und auf unser ausdrückliches Verlangen geschieht

- c. Marken, Handelsnamen, Logos oder Bezeichnungen zu übernehmen oder zu nutzen, die einer OSIsoft-Marke zum Verwechseln ähnlich sind
 - d. Andere Marken, Handelsnamen, Logos oder Bezeichnungen mit unserer Software zu verbinden
 - e. OSIsoft-Marken zu ändern oder aus unserer Software oder den Begleitmaterialien zu entfernen
 - f. OSIsoft-Marken in Verbindung mit anderen Produkten als unserer Software zu verwenden.
2. Im Falle eines entsprechenden Ersuchens und auf unsere Kosten unterstützen Sie uns bei der Eintragung von Handelsmarken in unserem Auftrag. Ein solches Ersuchen kann beispielsweise zum Inhalt haben, dass Sie uns beim Nachweis des Einsatzes unserer Handelsmarke im geschäftlichen Verkehr unterstützen.

Beschränkungen

1. Sie besitzen nur die Rechte an unserer Software, die Ihnen von uns in der anwendbaren Vereinbarung gewährt wurden. Alle sonstigen Rechte, Ansprüche, Interessen und Lizenzen bleiben uns vorbehalten.
2. Sofern Sie nicht gemäß einer gesonderten schriftlichen Lizenzvereinbarung oder geltenden Gesetzen dazu befugt sind, stimmen Sie zu, Folgendes zu unterlassen
 - a. Unsere Software zu modifizieren, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren oder dies Dritten zu gestatten
 - b. Kopien unserer Software zu erstellen, soweit dies nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung gestattet wird
 - c. Unsere Software für die Erbringung von Unternehmensdienstleistungen, zur Softwareverpachtung oder zum Time-Sharing bei Dritten, die nicht Ihre verbundene Unternehmen oder Vertragspartner sind, zu verwenden

Drittanbieterprodukte

1. Wir vertreiben möglicherweise Softwareprodukte, für die der Lizenzvertrag einer Drittpartei gilt. Diese Produkte sind nicht Gegenstand Ihrer Vereinbarungen mit uns.

Unsere Software enthält u. U. Softwarekomponenten Dritter. Diese Komponenten sowie die entsprechenden Vereinbarungen finden Sie unter [www.osisoft.com]. Durch die Verwendung dieser Softwarekomponenten stimmen Sie den jeweiligen Geschäftsbedingungen und der Verbindlichkeit der entsprechenden Lizenzvereinbarungen zu.

Berechtigte Dritte

Berechtigte Dritte wie z. B. Vertragspartner oder Berater sind dazu befugt, die Software zu verwenden, für die Sie eine Lizenz besitzen. Diese Verwendung darf jedoch einzig für Ihre Geschäftsbedürfnisse erfolgen. Sie übernehmen die Verantwortung für die Einhaltung unserer Vereinbarungen durch besagte Dritte.

Datenfreigabe

1. Die Datenfreigabe bezieht sich auf den Datenzugriff durch bzw. die Datenübertragung über unsere Software an Dritte, die keine verbundene Unternehmen oder berechnete Dritte sind.
 - a. Sie sind dazu befugt, Daten über ordnungsgemäß lizenzierte Software für den nicht gewerblichen Nutzen an Dritte zu übermitteln. Sie übernehmen die Verantwortung für die Einhaltung unserer Vereinbarungen durch besagte Dritte.
 - b. Falls Sie Daten im Rahmen eines Geschäftsmodells oder einer kommerziellen Verpflichtung freigeben möchten, ist eine gesonderte Vereinbarung mit uns erforderlich. Zu den Geschäftsmodellen, für welche die Datenfreigabe erforderlich ist, zählen u. a. Überwachungs- und Wartungsdienste.

US-Regierung

Dieser Abschnitt gilt für US-Regierungsbehörden oder Personen, die unsere Software der US-Regierung zur Verfügung stellen. Unsere Software wurde unter Verwendung privater Mittel entwickelt und ist gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung als „kommerzielle Computersoftware“ im Sinne der Federal Acquisition Regulation (Beschaffungsverordnung der US-Bundesbehörden, FAR) 2.101 wie in FAR 52.277--19 und der Ergänzung DFARS 227--7202 angegeben lizenziert.

Rechtmäßige Verwendung unserer Software

1. Unsere Software wird von der US-Regierung als EAR 99 eingestuft. Genauere Angaben zur Exportklassifizierung finden Sie unter <http://www.osisoft.com/legal-notices/>.
2. Sie verpflichten sich, bei der Verwendung unserer Software die anwendbaren Gesetze, Vorschriften und sonstigen Anforderungen der zuständigen Regierungsbehörden einzuhalten, die jetzt oder in Zukunft gültig sind.
3. Ohne dass dadurch das Vorstehende eingeschränkt wird, erkennen Sie an, dass die Verbreitung und Verwendung unserer Software, der zugehörigen Dokumentation sowie der entsprechenden technischen Daten (zusammen „OSIsoft-Technologie“) den US-Exportgesetzen unterliegt. Diese Gesetze können den Export oder Reexport von Software und Technologie mit Ursprung in den USA einschränken.
4. Sie exportieren und reexportieren weder direkt noch indirekt OSIsoft-Technologie an Bestimmungsorte bzw. natürliche oder juristische Personen, an die der Export durch die US-Exportkontrollgesetze untersagt ist. Dasselbe gilt auch für den Export zu einem Zweck, der gemäß besagten Gesetzen nicht zulässig ist, wie z. B. sensible oder unbewachte nukleare Aktivitäten sowie Aktivitäten im Zusammenhang mit chemischen oder biologischen Waffen bzw. Flugkörpern, ohne dass zuvor alle notwendigen Genehmigungen erteilt wurden.
5. Sie erklären sich einverstanden, alle entsprechenden Auskünfte zur Verfügung zu stellen und alle erbetenen Maßnahmen auszuführen, durch die uns die Einhaltung der geltenden Gesetze, Anordnungen und Vorschriften in Bezug auf unsere Softwarelizenzvereinbarung ermöglicht werden. Informationen zur aktuellen Exportklassifizierung, durch die Ihnen die Einhaltung der US-Gesetze erleichtert wird, finden Sie auf unserer Website.

6. Sie sind nicht berechtigt, unsere Software für das Ausführen oder Steuern grundsätzlich gefährlicher Anwendungen zu verwenden. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung dürfen Sie unsere Software in einem kommerziellen Kernkraftwerk verwenden, solange dabei folgende Kriterien erfüllt sind: (i) Sie verwenden die Software nicht auf eine Weise, bei der Ausfälle unserer Software die Funktionsfähigkeit Ihres Betriebs oder Ihre Fähigkeit, sämtliche Abläufe im Betrieb sicher einzustellen, beeinträchtigen. (ii) Sie verwenden unsere Software nicht für die Steuerung von sicherheitsrelevanten Systemen oder in einer sicherheitstechnischen Anwendung. (iii) Sie verwenden unsere Software ebenfalls nicht in einer Weise, durch welche die geltenden Gesetze oder Vorschriften verletzt werden. Sie erklären sich einverstanden, dass wir das Recht haben, diese Vereinbarung zu beenden. Des Weiteren verpflichten Sie sich, uns gegenüber allen Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Kosten, Schadensersatzansprüchen und Verlusten jeglicher Art klag- und schadlos zu halten, die aus oder im Zusammenhang mit der Verwendung unserer Software und der zugehörigen Dokumentation unter Verletzung dieses Abschnitts entstehen. Wir übernehmen keine Gewährleistung dafür, bei der Nuclear Regulatory Commission (Atomaufsichtsbehörde) oder einer anderen Regierungsbehörde Tests, Zertifizierungen, Validierungen oder weitere Maßnahmen hinsichtlich unserer Software und der zugehörigen Dokumentation durchzuführen. Für die Erteilung entsprechender Genehmigungen (falls erforderlich) sind ausschließlich Sie verantwortlich.

Ersatzsoftware

1. Gelegentlich wird durch eine Software, die wir Ihnen zur Verfügung stellen (beispielsweise unter SRP-Bedingungen oder aufgrund eines Garantieanspruchs), eine ältere Version ersetzt. Sie nehmen zur Kenntnis, dass die neue Software die für Sie geltenden Lizenzbeschränkungen nicht erweitert. Wenn Sie die neue Software verwenden, müssen Sie den Gebrauch der alten Software einstellen.
2. Sie sind dazu berechtigt, eine Kopie der alten Software ausschließlich zur Archivierung aufzubewahren. Alle weiteren Kopien müssen gelöscht werden.